

## **Lesefassung**

### **Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“**

**mit der 1. Änderung vom 21.09.2005  
mit der 2. Änderung vom 04.06.2006  
mit der 3. Änderung vom 10.10.2007  
mit der 4. Änderung vom 26.08.2008  
mit der 5. Änderung vom 29.09.2009  
mit der 6. Änderung vom 03.06.2010  
mit der 7. Änderung vom 28.06.2011  
mit der 8. Änderung vom 28.08.2012  
mit der 9. Änderung vom 24.09.2013  
mit der 10. Änderung vom 26.08.2014  
mit der 11. Änderung vom 25.08.2015  
mit der 12. Änderung vom 03.02.2017**

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Altenpleen ist Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes Barthe/Küste (Verband), der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde Altenpleen besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

## **§ 2 Gegenstand der Gebühr**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Pächter oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene
- |    |  |        |
|----|--|--------|
| a) | 0,1 ha Gebäude- und Freiflächen<br>Straßen, Wege, Plätze, Bahngelände, Flugplatz<br>Flächen mit besonderer funktionaler Prägung                    | 2,68 € |
| b) | 0,1 ha Ver- und Entsorgungsanlagen, Lagerplatz,<br>Betriebsflächen   | 1,81 € |
| c) | 0,1 ha Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen<br>ungenutzte Verkehrsflächen, Verkehrsbeleitflächen   | 1,38 € |
| d) | 0,1 ha Erholungsfläche, Grünanlagen<br>Abbauland, Halde<br>Schiffsverkehrsanlagen<br>Acker, Grünland, Kleingarten, Obst<br>Schutzflächen, Friedhof | 0,94 € |
| e) | 0,1 ha Wald  | 0,64 € |
| f) | 0,1 ha Brachland, Soll, Unland, Moor, Heide  | 0,51 € |
| g) | 0,1 ha Wasser  | 0,16 € |
- (5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 werden je angefangene 0,1 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet
- des Schöpfwerkes Prohn für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 1,91 €, für alle übrigen Flächen 0,96 €,
  - des Schöpfwerkes Nisdorf für Flächen nach Abs. 3, Buchst. a) und b) 2,74 €, für alle übrigen Flächen 1,43 €
  - und der Deiche Zipker Bach und Uhlenbäk 0,38 € erhoben.

#### **§ 4 Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter, Pächter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel erfolgt ist, zu entrichten. Soweit ein Wechsel der Gebührenpflichtigen im Grundbuch nicht eingetragen ist, werden Berichtigungen auf den Stichtag 1. Oktober des dem Erhebungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres abgestellt. Sie sind durch den bisherigen Gebührenpflichtigen zu beantragen und zu begründen.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 01. Juli des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 bzw. Abs. 5 festgelegte Gebührensatz

oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die 12. Änderung der Satzung der Gemeinde Altenpleen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

***Bekanntmachung der 12. Änderung:***  
*vom 13.03.2017 bis 28.03.2017*